



# KARL ERNST OSTHAUS-PREIS DER STADT HAGEN

---

## Richtlinie

---

### § 1

Der Karl Ernst Osthaus-Preis der Stadt Hagen wird vom Verein Freunde des Osthaus Museums e.V. unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen ab 2015 alle zwei Jahre an eine Künstlerin oder einen Künstler der bildenden Kunst vergeben, die/der schwerpunktmäßig figurativ arbeitet, anerkannt ist und eine professionelle Karriere vorweist.

### § 2

Mit der Annahme des Preises erhält der/die Preisträger/in die Möglichkeit, eine Ausstellung im Osthaus Museum Hagen zu realisieren. Diese Ausstellung wird mit der Museumsleitung abgestimmt; sie soll im Regelfall mit der Preisverleihung eröffnet werden.

Ein Preisgeld wird nicht vergeben.

Zur Ausstellung erscheint ein Katalog.

### § 3

Eine Jury bestimmt den Preisträger/die Preisträgerin. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Jury besteht aus:

- a) einem Kunsthistoriker, der Leiter eines Museums ist oder war,
- b) einem in der Kulturberichterstattung tätigen Journalisten,
- c) dem Kulturdezernenten der Stadt Hagen,
- d) dem Vorsitzenden des Vereins Freunde des Osthaus Museums e.V.,
- e) dem Direktor des Osthaus Museums Hagen.

Die Jurymitglieder zu c), d) und e) sind berufene Mitglieder. Die Jurymitglieder zu a) und b) werden jeweils auf 6 Jahre gewählt; bei der ersten Wahl werden sie von den berufenen Mitgliedern gewählt, später von der Jury in der vor der Wahl bestehenden Zusammensetzung.

Ein gewähltes Jurymitglied kann seine Mitgliedschaft niederlegen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Jury; es kann abberufen werden durch einstimmigen Beschluss der anderen Jurymitglieder.

Den Vorsitz der Jury hat der Direktor des Osthaus Museums Hagen.

Dem Vorsitzenden der Jury obliegt die Koordination einschließlich der Einberufung und Leitung der Sitzungen.

Die Jury tagt bei Bedarf oder wenn es von einem Jurymitglied verlangt wird.

Beschlüsse der Jury werden in Sitzungen gefasst oder schriftlich bzw. fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, wenn alle Jurymitglieder mit der schriftlichen bzw. fernmündlichen Beschlussfassung einverstanden sind. Eine Sitzung der Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Jurymitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Jury.

#### **§ 4**

Dem Direktor des Osthaus Museums Hagen (Vorsitzender der Jury) obliegt es im Benehmen mit dem Verein Freunde des Osthaus Museums e.V., die für die Ausrichtung der Preisverleihung erforderlichen Mittel (festliche Ausrichtung, Aufwandsentschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit, Katalog-Mitfinanzierung etc.) einzuwerben (durch Spenden, Sponsoring-Vereinbarungen o.ä.)

Gelingt die Mittelaufbringung für die Ausrichtung der Preisvergabe in einem Jahr nicht, kann die Preisvergabe für dieses Jahr durch Beschluss der Jury ausgesetzt werden.

#### **§ 5**

Die Jury kann in Änderung von § 1 beschließen, den Karl Ernst Osthaus-Preis der Stadt Hagen ab einem bestimmten Zeitpunkt jährlich zu vergeben.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch den Kulturdezernenten der Stadt Hagen und den Vorsitzenden des Vereins Freunde des Osthaus Museums e.v.